

Entscheidung Nr. 496/2025/2026

Spiel: SG Dynamo Dresden – DSC Arminia Bielefeld

Datum: 01.02.2026

17.07.2026 KLS

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 17.07.2026 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die SG Dynamo Dresden wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 9 Nr. 1. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 15.000,- Euro belegt.
2. Der SG Dynamo Dresden wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 5.000,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die SG Dynamo Dresden hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein SG Dynamo Dresden e.V.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)

Deutscher Fußball-Bund e.V.
Kennedyallee 274
60528 Frankfurt/Main
T +49 69 6788-0
F +49 69 6788-266
@ info@dfb.de
W www.dfb.de

Rechnungsanschrift:
Schwarzwaldstraße 121
60528 Frankfurt/Main
Präsident: Bernd Neuendorf
Schatzmeister: Stephan Grunwald
Generalsekretär: Dr. Holger Blask

Sitz: Frankfurt/Main
Registergericht:
Amtsgericht Frankfurt/Main
Vereinsregister 7007

COMMERZBANK
IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00
SWIFT COBADEFFXXX
Gläubiger-IdNr. DE95ZZZ00000071688



I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

SG Dynamo Dresden e.V.

10.07.2026

Per E-Mail

Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen der SG Dynamo Dresden und der DSC Arminia Bielefeld am 01.02.2026 in Dresden

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die SG Dynamo Dresden wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 9 Nr. 1. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 15.000,- Euro belegt.
2. Der SG Dynamo Dresden wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 5.000,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die SG Dynamo Dresden hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein SG Dynamo Dresden e.V.

Der Antrag stützt sich auf Medienangaben sowie die schriftliche Stellungnahme der SG Dynamo Dresden.

Ergänzende Begründung:

Im Fanblock von Dynamo Dresden wurde während des Spiels ein Banner mit der Aufschrift „Lasst ihr den Fans nicht ihren Raum, muss Lucy halt am Gully kauen!“ gezeigt. Das Banner bezog sich auf die Vorfälle bei der Partie des 1. FC Magdeburg gegen die SG Dynamo

Dresden vom 24.01.2026, bei der es zu gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen Anhängern des 1. FC Magdeburg und der Polizei sowie zu etlichen Verletzten gekommen war.

Solche Banner verstoßen gegen § 9 Nr. 1 der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, da deren Inhalt provokativ beleidigend im Sinne der vorgenannten Regelung ist. Derartige Banner verunglimpfen die Polizei bzw. eine einzelne Polizistin in einer grob unsportlichen und nicht hinnehmbaren Art und Weise und verstoßen in grober Weise gegen die der Satzung und den Ordnungen des DFB innewohnenden Wertordnung. Kommt es zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Vorfälle dieser Art stellen keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Unter Berücksichtigung, dass sich die SG Dynamo Dresden in ihrem Statement „Das ist nicht Dynamo!“ von dem Verhalten der Anhänger distanziert hat, beantragt der DFB-Kontrollausschuss eine Geldstrafe in Höhe von 15.000,- Euro, die **im summarischen Verfahren** noch vertretbar erscheint.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 17.07.2026, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –